

Mike Hildebrandt
Landstraße 28
17291 Prenzlau

Prenzlau, 7. Mai 2015

Sehr geehrter Vorsitzender,

sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

ich möchte zum Tagesordnungspunkt 13 „Zwischenmahlzeiten in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Prenzlau“ folgendes erklären:

Für diesen Tagesordnungspunkt erkläre ich mich befangen

und bitte die Stadtverordnetenversammlung darüber zu befinden.

Begründung:

Als Stadtverordneter der Stadt Prenzlau nahm ich in verschiedenen Angelegenheiten mein Recht gem. § 29 BbgKVerf wahr und stellte Anfragen. Der Hauptverwaltungsbeamte beantwortete diese Fragen nun nicht mehr, da ich gem. § 22 BbgKVerf einem Mitwirkungsverbot unterliegen würde. Daher habe ich mich bemüht und eine rechtliche Überprüfung vornehmen lassen. Bezüglich der Anfragen ist eine Anwaltskanzlei beauftragt worden.

Bei der Überprüfung stellte sich heraus, dass ich zu dem folgenden Tagesordnungspunkt dem Mitwirkungsverbot unterliegen könnte. Ein Mitwirkungsverbot liegt dann vor, wenn dem Gemeindevertreter ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen kann und diese den Gesamtinteressen der Gemeinde entgegen stehen (BbgKVerf – Kommentar § 22 Punkt 4.4). Daher reicht die konkrete, nicht nur theoretische Möglichkeit eines besonderen Vor- oder Nachteils aus (OVG Münster vom 18.06.1971, OVGE 27,60; BbgKVerf – Kommentar a.a.O.).

Sind jedoch die Vor- oder Nachteile weit entfernt oder gering, dann ist ein Mitwirkungsverbot nicht gerechtfertigt (OVG Münster vom 24.07.1980 BauR 1981 S. 466; Glage, Mitwirkungsverbote in den Gemeindeordnungen und ihre Anwendung auf Einzelprobleme, Göttingen 1995, S. 159; BbgKVerf- Kommentar a.a.O.). Deshalb hat die Beurteilung auf Grund eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes zu erfolgen (BbgKVerf – Kommentar a.a.O.).

Die Mitwirkung muss ursächlich für einen etwaigen Vor- oder Nachteil sein. Die bloße Hoffnung und Befürchtung reicht dafür nicht aus (OVG Münster vom 20.09.1983, NVwZ 1984 S. 667). Eine Kausalität liegt dann vor, wenn diese Mitwirkungshandlung unmittelbar zu dem Vor- bzw. Nachteil führt. Hierzu gibt es zwar verschiedene Auffassungen.

Ausnahmen des Mitwirkungsverbot gem. § 22 Abs. 3 BbgKVerf liegen dann vor, wenn ein Gruppenvorteil gegeben ist. Daher sind bei bestimmten Berufs- und Bevölkerungsgruppen vom Mitwirkungsverbot ausgenommen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn nicht Individualinteressen betroffen sind. Als Beispiel es wird über die Grundsteuer entschieden, dann betrifft dieses alle Grundstückseigentümer als Gruppe. Wird jedoch aufgrund von Lärmbelästigung ein Grundstück im Wert geringer und die jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümer als Gruppe ist betroffen, liegen Individualinteressen vor.

Mit der Entscheidung über Frühstück und Vesper treffe ich die Entscheidung ob meine Kinder im Hort von der Möglichkeit Gebrauch machen können an der Vesper teilzunehmen. In dem BKS - Ausschuss am 15. April 2015 bestätigte mir der Hauptverwaltungsbeamte, dass die Kinder zur Einnahme nicht gezwungen werden können. Es liegt damit ein Individualinteresse auf jeden Fall vor. Mit der Entscheidung als Stadtverordneter habe ich auch direkten Einfluss auf eine Angebot von Frühstück und Vesper. Dies bedeutet, dass meine Entscheidung und Beratung dazu führen können, dass meine Kinder das Angebot nutzen können oder nicht. Damit entsteht für mich je nach Betrachtungsweise ein unmittelbarer Vor- bzw. Nachteil. Eine Ausnahme gem. § 22 Abs. 3 BbgKVerf liegt somit nicht vor.

Ich erkläre mich daher für befangen und bitte zu prüfen, ob andere Stadtverordnete ebenfalls befangen sind.



Mike Hildebrandt